

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 52

# **Amtliche Mitteilung**

13.04. 2023

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Fachbereichsordnung  
des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Fachbereichsordnung des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Dortmund  
vom 13.04.2023**

Aufgrund des Artikels III der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 12.04.2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nummer 51 vom 12.04.2023) wird die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 07. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 45 vom 08.05.2015),
- die Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung vom 09. April 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 20 vom 09.04.2020),
- die Zweite Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung vom 15. Mai 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. vom 17.05.2021) und
- die oben genannte Dritte Ordnung vom 12.04.2023.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 13.04.2023

Der Rektor  
Der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel

**Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Dortmund**

**§ 1**

**Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Informatik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben; dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen sowie die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

**§ 2**

**Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelung**

- (1) Organe des Fachbereichs sind
  - das Dekanat,
  - der Fachbereichsrat.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei bis vier Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen höchstens die Hälfte den Gruppen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 HG angehören kann. Vor der Wahl durch den Fachbereichsrat werden die Zahl und die jeweiligen Aufgaben der zu wählenden Prodekaninnen und Prodekanen beraten. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

**§ 3**

**Fachbereichsrat**

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 2 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
  2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
  4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats. Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Fachbereichsrats ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans nach § 2 Absatz 2.

**§ 4**

**Studienbeirat**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirats einzeln. Die Amtszeit des Studienbeirats entspricht der des Fachbereichsrates.

- (2) Der Studienbeirat besteht aus
- der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
  - drei Lehrenden,
  - vier Studierenden.
- Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

## **§ 5**

### **Geschäftsordnung des Fachbereichsrats**

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

## **§ 6**

### **Kommissionen und Ausschüsse**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

## **§ 7**

### **Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich**

Der Fachbereichsrat wählt gemäß § 14 Absatz 3 GO zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertreterin, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen sind.

## **§ 8**

### **Änderungen der Fachbereichsordnung**

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.